



DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

**GENERAL CONGRESS  
FBE**

Wien, 29<sup>th</sup> -31<sup>st</sup> October 2014

**Are lawyers still independent today?**

**Christian Alunaru  
President, Arad Bar, Romania**

## **FBE KONFERENZ WIEN**

### **Ist der Rechtsanwalt heute noch unabhängig ?**

#### **- Erwägungen zur Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in Rumänien -**

#### **Univ.-Doz.Dr. Christian Alunaru Dekan (Präsident) der Rechtsanwaltskammer Arad – Rumänien**

Zum Thema“Unabhängigkeit des Rechtsanwalts“ ist Rumänien bestimmt ein aufschlussreiches, eloquentes Beispiel, weil die Rechtsanwaltschaft in Rumänien einen langen und schwierigen Weg von der kommunistischen Diktatur zu einer demokratischen, europäischen Gesellschaft zurückgelegt hat.

Ein Rechtsanwalt aus einer freien, demokratischen Gesellschaft kann sich schwer vorstellen was es bedeutet hat Rechtsanwalt während des kommunistischen Regimes zu sein. Es ist verständlich, dass die rechtsanwältliche Unabhängigkeit möglicherweise von rumänischen Rechtsanwälten verschieden definiert wird, weil für diese jeder Schritt in Richtung Unabhängigkeit vom Staat, vom politischen System ein großer Erfolg, eine große Errungenschaft bedeutet hat.

Es ist hier nicht der Fall über die Verfolgung der Rechtsanwälte in der ersten Jahren des kommunistischen Regimes zu berichten, wie berühmte Rechtsanwälte, zB *Istrate Micescu* (der gleichzeitig Universitätsprofessor in Bukarest war) aus politischen Gründen verhaftet wurden. Andere Rechtsanwälte, die gar nicht politisch beteiligt waren, wurden einfach entfernt, wie zB mein Vater der eine Zeit lang als LKW-Fahrer arbeiten musste.

Es ist aber zu betonen, dass die Rechtsanwaltskammern (fr. *barreau*) aufgelöst wurden und die Rechtsanwaltschaft als eine Abteilung des Justizministeriums, zusammen mit dem staatlich gewordenen Notariat und den Rechtsberatern (*jurisconsulte*) geregelt wurde (Gesetz Nr. 281/1954). Der Unterschied zwischen den Rechtsanwälten und Rechtsberatern war, dass die Letzten auf Grund eines Arbeitsvertrags bei verschiedenen staatlichen Betrieben tätig waren, und nur diese beraten wie auch im Gericht vertreten durften. Die Rechtsanwälte durften zwar jedwelchen Fall und Mandant vertreten, doch durften keine eigene Kanzlei besitzen, sondern waren in „Kollektivbüros“ (rumänisch: „Birouri colective de asistență juridică“ – französisch: *bureau collectif d'assistance juridique*) organisiert, die es in jeder Stadt, neben jedem Amtsgericht gab. In meiner Stadt Arad, mit 250.000 Einwohnern, gab es ein Kollektivbüro mit 70 Anwälten, die alle in einem großen Zimmer des Kollektivbüros arbeiteten, sich dort mit den Mandanten besprachen. Der

Mandant durfte das Honorar nicht direkt dem Rechtsanwalt zahlen (das wurde als Straftat – Bestechung- bestraft), sondern musste es an der Kasse des Kollektivbüros einzahlen. Der Rechtsanwalt bekam einen Monatsgehalt, wie ein staatlicher Beamte. Der einzige Unterschied war, dass sein Gehalt von der Anzahl der Mandanten abhängig war, es gab aber eine gesetzlich geregelte Einschränkung der rechtsanwältlichen Einkommen.

Zwar gehörten diese Kollektivbüros zu territorialen Rechtsanwaltskammern („Colegiu de avocați” - Rechtsanwaltskollegium, französisch: *Collège des avocats*, genannt), die es in jedem Kreis (rumänisch: *județ*) gab, die scheinbar eine selbständige Organisation der Rechtsanwälte waren, weil sie von einem Präsidenten und seinem Rat geleitet wurden. Das stimmte aber nicht, weil es gleichzeitig in jeder Rechtsanwaltskammer eine Organisation der kommunistischen Partei gab, die die wichtigsten Entscheidungen über alle Fragen der Rechtsanwaltschaft traf. Außer dem, waren diese so-genannten Rechtsanwaltskammern (Kollegien) nicht als ein Verband (eine Union) der Rechtsanwaltskammern organisiert, sondern waren dem Justizministerium, also dem Staat unterworfen. Das bedeutete eine ständige Kontrolle der rechtsanwältlichen Tätigkeit seitens der staatlichen Behörden, die Rechtsanwälte konnten vom Ministerium disziplinar bestraft oder sogar aus der Rechtsanwaltskammer entfernt werden.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass nach der Revolution von 1989 das erste Ziel der rumänischen Rechtsanwälte war, vom Staat unabhängig zu werden (Verordnung der neuen Regierung Rumäniens, Nr. 90/1990). So wurde die nationale Rechtsanwaltskammer, unter dem Namen „Uniunea Avocaților din România“ (Verband der rumänischen Rechtsanwälte) wiedergegründet (Gesetz Nr. 51/1995). Die Kollektivbüros wurden aufgelöst, die Rechtsanwälte haben sich Kanzleien eröffnet - individuelle, gruppierte und assoziierte (verbündete) Kanzleien wie auch zweierlei berufliche Sozietäten: bürgerlich-rechtliche berufliche Gesellschaften und berufliche Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die „Kollegien“ aus jedem Bezirk wurden in Rechtsanwaltskammern (Barreaus) umgewandelt, geleitet von einem Dekan (fr.*bâtonnier*) und einem Rat. Das wurde als eine besondere Errungenschaft der rumänischen Rechtsanwaltschaft betrachtet. Also dachte noch keiner auch an die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern selbst, wichtig war die Unabhängigkeit der nationalen Rechtsanwaltschaft vom Staat.

Erst im Jahre 2002, nach dem viele Vertreter der Rechtsanwaltskammern während der Rechtsanwaltskammertage für die Unabhängigkeit der lokalen Kammern entschlossen gekämpft haben, wurde das Gesetz Nr. 51/1995 geändert und die Nationale Rechtsanwaltskammer in einen Nationalen Verband der Rechtsanwaltskammern Rumäniens umgewandelt, was schon für sich von der Unabhängigkeit der Kammern spricht.

Der wichtigste Schritt in Richtung Unabhängigkeit vom Staat war also getan. Schon in § 1 des Gesetzes 51/1995 bezüglich der Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufes steht deutlich, dass „Der rechtsanwältliche Beruf frei und unabhängig ist, mit selbständiger Organisation und selbständigem Funktionieren, unter den Bedingungen dieses Gesetzes und der Satzung des Berufes“.

Das bedeutet Selbstverwaltung. Diese ist aber nicht absolut (unbeschränkt). Die Satzung der Rechtsanwaltschaft wird zwar vom Nationalen Rechtsanwaltskammertag (Kongress) durch Abstimmung angenommen, doch darf diese Satzung dem Gesetz der Rechtsanwaltschaft nicht widersprechen. Dieses Gesetz aber kann nur vom Parlament verabschiedet werden.

Die wichtigste Einheit der Rechtsanwaltschaft sind die lokalen Kammern (*Bureau*), die es in jedem der 41 Bezirke (*jude*) Rumäniens und in der Hauptstadt Bukarest gibt. Es sind juristische Personen, die ein eigenes Vermögen und eigenes Budget haben. Die Leitungsorgane der Rechtsanwaltskammern sind die Generalversammlung, der Rat (*Conseil*) und der Dekan (Präsident). Der Rat entscheidet über die wichtigsten Fragen der Rechtsanwaltskammer, auch über die Beschwerden der Mandanten gegen Rechtsanwälte. Jede Kammer hat ihre eigene Disziplinarkommission, ein unabhängiges Disziplinargericht, das aus Rechtsanwälten besteht, die von der Generalversammlung gewählt werden und in Disziplinarsachen beklagten Rechtsanwälten Disziplinarstrafen auferlegen können.

Weil die Kammern, laut Gesetzes, Mitglieder des Nationalverbandes der Rechtsanwaltskammern sind („*Uniunea Națională a Barourilor din România*“) ist ihre Unabhängigkeit nicht absolut. Die Beschlüsse der Kammerrate können wegen gesetzwidrigkeit vom Rat des Verbandes für nichtig erklärt werden. Die Beschlüsse der lokalen Disziplinärkommission können auch von der Zentralkommission aufgehoben werden. Auch entscheidet der Rat des Verbandes über die wichtigsten Fragen der Rechtsanwaltschaft in Rumänien, von der Aufnahmeprüfung der Rechtsanwälte bis zur Organisierung der Kranken- und Altersversicherungskasse der Rechtsanwälte. Der Rat ist kein einfacher Präsidentenrat, sondern besteht auch aus Vertretern der Rechtsanwaltskammern, die vom Kongress der Rechtsanwälte gewählt werden. Weil der Rat nur vier mal im Jahr tagt, gibt es eine ständige Deputation. Diese hat 15 Mitglieder, darunter auch der Präsident und die Vizepräsidenten des Verbandes. 5 davon vertreten die Bukarester Kammer und 10 die restlichen Kammern, um ein Gleichgewicht zwischen der Hauptstadt und den Bezirken zu sichern. Aus dem selben Grund sind 2 von den 3 Vizepräsidenten des Verbandes Vertreter der Provinz und nur einer vertritt Bukarest.

Die Aufnahmeprüfungen in die Rechtsanwaltskammern, die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (Praktikanten – französisch *stagiaire*) wie auch die Fortbildung der Rechtsanwälte werden vom Nationalen Institut für Ausbildung und Fortbildung der Rechtsanwälte (*Institutul Național pentru Pregătirea și Perfecționarea Avocaților*) verwirklicht, der seine eigenen Lehrkräfte besitzt. Auch aus diesem Standpunkt ist die Rechtsanwaltschaft in Rumänien unabhängig.

Es gibt auch eine nationale Kranken- und Altersversicherungskasse der Rechtsanwälte, mit Filialen neben jeder Rechtsanwaltskammer. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet monatlich einen Beitrag von 11 % (früher 10%) seines Einkommens an die Kasse zu zahlen. Wenn er 3 Monate lang diesen Beitrag nicht zahlt, wird er vom Kammerrat suspendiert und muss eine Geldstrafe von 3000 Lei (cca 600 Euro) der Kasse zahlen um seinen Beruf wieder aufnehmen zu dürfen. Auch aus diesem Standpunkt ist die rumänische Rechtsanwaltschaft unabhängig vom Staat.

Es muss aber betont werden, dass all diese autonome Verwaltung der Rechtsanwaltschaft nicht absolut sein kann, weil die Beschlüsse der Rechtsanwaltskammern wie auch jene des Verbandes, wie alle Verwaltungsakte im Verwaltungsgericht (französisch: *contentieux administratif*) angefochten werden können.

Eine absolute Unabhängigkeit vom Mandanten kann es auch nicht geben. Eine wichtige Errungenschaft kann die Vorschrift aus § 2 des Gesetzes Nr. 51/1995 betrachtet werden: „In der Ausübung seines Berufes ist der Rechtsanwalt unabhängig und nur dem Gesetz, der Satzung und der Ehrenordnung des Berufstandes (französisch: *code de déontologie*) unterworfen“. Doch ist der Rechtsanwalt verpflichtet die Rechte und berechnigte Interessen der Mandanten zu vertreten. Und hier gibt es genügend Raum für Interpretierungen. Als Dekan (Präsident) einer Rechtsanwaltskammer habe ich oft die Gelegenheit gehabt die Beschwerden der Mandanten zu übernehmen. Manche Ansprüche sind übertrieben und die Klagen werden vom Kammerrat zurückgewiesen. In anderen Fällen aber klagen die Mandanten über das unerste, leichtsinnige Verhalten der Anwälte und dann müssen Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts soll aber bedeuten, dass der Mandant nicht das Recht hat die Art und Weise in welcher der Anwalt seine Tätigkeit ausübt zu bestimmen und zu kontrollieren. In diesem Sinne gibt es leider keine deutliche gesetzliche Bestimmungen die den Rechtsanwalt schützen sollen. In dieser Richtung wäre noch viel zu machen. Der Vertrag mit dem Mandanten begründet *keine Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs* sondern nur eine *Verpflichtung zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen*. Der Rechtsanwalt garantiert nicht, dass der Klage stattgegeben wird. Leider gibt es viele unbegründete Beschwerden der Mandanten gegen den Rechtsanwalt im Falle der Zurückweisung einer Klage. Soche vertragliche Verpflichtungen hat der Rechtsanwalt bestimmt nicht und er sollte gegen solche Mandanten besser geschützt werden.

Wirtschaftlich sind die Rechtsanwälte in Rumänien leider nicht vollkommen unabhängig. Die Wirtschaftskrise hat bedeutende Folgen hinterlassen. Die Bevölkerung ist arm, Rechtsanwälte die hauptsächlich natürliche Personen als Mandanten haben, stoßen auf große finanzielle Schwierigkeiten. Hauptsächlich junge Anwälte sind auf die kargen vom Justizministerium bezahlten Honorare als Pflichtverteidiger in Strafsachen angewiesen. Rechtsanwälte die in großen Kanzleien arbeiten und wirtschaftlich potente Firmen als Mandanten haben erfreuen sich eines materiellen Wohlstandes, doch deren wirtschaftliche Unabhängigkeit ist von einer moralischen Abhängigkeit bedingt, den wichtigen Mandanten nicht zu verlieren.

In der letzten Zeit hat der Staat die Gerichtsgebühren so stark erhöht, dass viele Mandanten verzichten ihre Rechte im Gericht geltend zu machen. ZB im Falle einer Teilungsklage, muss der Kläger 3% der gesamten Teilungsmasse als Gebühren zahlen, selbst wenn sein Anteil (Quote) zB nur ¼ oder weniger beträgt.

Was die Verpflichtung öffentlich zu informieren betrifft, gibt es einige gesetzliche Verpflichtungen, die aber die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. So ist die Tabelle aller zugelassenen Rechtsanwälte

wie auch der suspendierten Rechtsanwälte einer Kammer öffentlich und wird bei allen Gerichten an der Anschlagtafel angeschlagen. Auch die Tabelle der Rechtsanwälte die als Pflichtverteidiger in Strafsachen oder als Kuratoren (*curateur judiciaire – curator litis*) in Zivilsachen ernannt werden können ist öffentlich und den Gerichten mitgeteilt. Die Satzung und die Ehrenordnung des Berufsstandes sind selbstverständlich im Amtsblatt Rumäniens veröffentlicht. Es besteht aber keine Verpflichtung über die Tätigkeit der Kammerräte und des Rates der Nationalkammer zu informieren. Diese Organe informieren nur dann die Öffentlichkeit wenn sie Interesse haben wichtige Beschlüsse bekannt zu machen.

Die Honorare für die gewählten Leitungsorgane der rumänischen Rechtsanwaltschaft (Präsidenten, Mitglieder der Rate usw.) sind nicht gesetzlich geregelt, doch traditionsgemäß gebührt diesen Anwälten ein Honorar für ihren zusätzlichen Zeitverlust, der aus dem Budget der Kammer bezahlt wird. Es ist also kein Ehrenamt. Bis jetzt hat sich keiner der Rechtsanwälte beschwert, dass diese kargen Honorare der Leitungsorgane deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Viel mehr kritisieren die Rechtsanwälte anlässlich der Generalversammlungen manche Ausgaben der Kammern, falls diese das Budget zu sehr belasten.

Schließlich, zu der Frage was zu tun wäre um die berufliche Unabhängigkeit der Rechtsanwälte auch in Zukunft abzusichern, könnte man aus dem Standpunkt der rumänischen Anwälten einiges vorschlagen.

Die Unabhängigkeit unseres Berufs ist von gesetzlichen Vorschriften die in den letzten Jahren verabschiedet wurden gefährdet. Das am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Strafgesetzbuch regelt viele Straftaten, so genannte „Straftaten die den Verlauf der Justiz verletzen“, die nicht nur die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigen, sondern sogar seine Freiheit in Gefahr setzen. Straftaten, wie „Obstruktion der Justiz“, „Irreführung der Justiz“, „Ausübung eines Drucks auf die Justiz“, „Kompromittierung der Interessen der Justiz“, „Verletzung der Solennität der Gerichtsverhandlung“, „Beleidigung des Richters oder des Staatsanwalts“ (fr. *Outrage*) können dazu führen, das fast jedes Verhalten des Rechtsanwaltes als eine Straftat interpretiert werden könnte. Am schlimmsten ist aber die in § 284 vorgesehene Straftat „Unlautere Rechtsbetreuung und Vertretung“, die den Weg für alle Mandanten öffnet, den Rechtsanwalt anzuklagen, falls sie der Meinung sind, dass der Rechtsanwalt ihre berechtigten Interessen verletzt hat. Der Rat der rumänischen Rechtsanwaltskammer hat beschlossen mit allen Mitteln für die Aufhebung dieser Vorschriften zu kämpfen.

Dann gibt es die Regelungen des neuen Zivilgesetzbuches, des Notariatsgesetzes, des Mediationsgesetzes, die den rechtsanwältlichen Beruf wesentlich beeinträchtigen. Notare haben das exclusive Recht Verträge bezüglich der Veräußerung der Grundstücke abzuschließen, in bestimmten Fällen Ehescheidungen auszusprechen, usw., was viele Rechtsanwälte ohne Arbeitsgegenstand gelassen hat. Die Mediation ist auch als eine Einschränkung der rechtsanwältlichen Tätigkeit betrachtet, weil die Rechtsanwälte den Mandant zwar über die Möglichkeit einer Mediation informieren dürfen, aber keine Mediation durchführen können. Dazu muss man als Mediator, auf Grund einer kostspieligen Prüfung, zugelassen sein.

Beim letzten Rechtsanwaltskammertag (Kongress) im März diese Jahres wurden alle Kammern über die wichtigsten Schwierigkeiten des Berufes befragt, damit die ständige Deputation im Parlament lobby machen und die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

**Univ.-Doz.Dr. Christian Alunaru**

Rechtsanwalt – Dekan (Präsident) der Rechtsanwaltskammer Arad –Rumänien

Seit 1999, Mitglied des Vorstandes des Nationalen Verbandes der Rechtsanwaltskammern Rumäniens (Uniunea Națională a Barourilor din România)

Mitglied des Vorstandes des European Law Instituts Wien (ELI Council)

Fellow des European Centre for Tort and Insurance Law Wien (Österreichische Akademie der Wissenschaften)

Mitglied des „Wiener Arbeitskreises“ (von Professor Rudolf Welser geleitete Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien)

Mitglied des Deutschen Juristentages und außerordentliches Mitglied des Österreichischen Juristentages

Professor für Zivilrecht an der Universität „Vasile Goldis“ Arad -Rumänien

